

Aufnahmeordnung für ordentliche Mitglieder

Deutscher Calisthenics und Streetlifting Verband



Fassung vom 22. September 2019

Allgemeines

Die Aufnahmeordnung für ordentliche Mitglieder regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern in den Deutschen Calisthenics und Streetlifting Verband – nachfolgend DCSV genannt. Ordentliche Mitglieder sind gemäß § 6 Abs. 2 a) der DCSV-Satzung Calisthenics-, Streetlifting-, kraft- und fitnesssportorientierte Vereine sowie Abteilungen in Mehrspartenvereinen. Die Aufnahmeordnung für ordentliche Mitglieder ist gemäß § 26 Abs. 2 der DCSV-Satzung nicht Satzungsbestandteil und darf der DCSV-Satzung nicht widersprechen.

§ 1 Aufnahmevoraussetzungen

1. Für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied gelten folgende Aufnahmevoraussetzungen:
 - a) Der Antragsteller unterbreitet regelmäßig Sportangebote mit dem Schwerpunkt Calisthenics, Streetlifting und/oder Kraft- und Fitnesssport. Hierzu zählen freie oder angeleitete Trainingseinheiten in der Gruppe, die Planung und Durchführung von Fortbildungen oder Workshops, die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen oder anderen szenetypischen Veranstaltungen.
 - b) Der Antragsteller erkennt die Satzung und zugehörigen Ordnungen des DCSV vollumfänglich an.
 - c) Der Antragsteller hat seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und ist beim örtlich zuständigen Vereinsregister eingetragen.
 - d) Der Antragsteller ist als gemeinnützig durch die Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung anerkannt.
 - e) Der Antragsteller muss in seiner Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und darf sich nicht auf einen bestimmten Personenkreis begrenzen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die zugrunde liegende Satzungsregelung des Antragstellers zur Wahl des vertretungsberechtigten Organs und zur Dauer der Bestellung des vertretungsberechtigten Organs Anlass zu Zweifeln an der Einhaltung einer demokratischen Struktur der Vereins- bzw. Abteilungsorganisation gibt.
 - f) Der Name des Antragstellers darf nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen und muss die Einhaltung ethisch-moralischer Grundwerte gewährleisten.
 - g) Die Angebote des Antragstellers sind überwiegend sportlicher Art und richten sich an Mitglieder und/oder an Nichtmitglieder.
 - h) Bei Mehrspartenvereinen wird das entsprechende Angebot gemäß Abs. 1 a) als eigenständige Abteilung im Sportverein anerkannt.

§ 2 Aufnahmeverfahren

1. Der Aufnahmeantrag von Antragstellern als ordentliches Mitglied ist unter Verwendung des Aufnahmeformulars des DCSV beim Gesamtpräsidium zu stellen. Dem Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Kopie der Vereinssatzung in der bei Antragstellung gültigen Fassung. Eine Vereinsabteilung aus einem Mehrspartenvereinen hat zusätzlich eine Kopie der Abteilungsordnung in der bei Antragsstellung gültigen Fassung einzureichen (sofern vorhanden);
 - b) Kopie des letzten Freistellungsbescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 Ziffer 21 AO;
 - c) Nachweis über die Eintragung des Aufnahmebewerbers beim zuständigen Registergericht (Vereinsregisterauszug);
 - d) Aufstellung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreter laut § 26 BGB gemäß Vorlage. Eine Vereinsabteilung aus einem Mehrspartenverein hat zusätzlich eine Aufstellung der Abteilungsvertreter (idR. Abteilungsvorstand) einzureichen;
 - e) Mitgliederaufstellung des Vereins gemäß Vorlage. Bei einer Abteilung aus einem Mehrspartenverein ist eine Mitgliederaufstellung der Abteilung einzureichen;
 - f) Einwilligung zur Datenverarbeitung;
 - g) Einzugsermächtigung mittels SEPA-Lastschrift Mandat gemäß Vorlage, sofern keine Beitragsfreistellung durch das Gesamtpräsidium gegeben ist;

§ 3 Rechtscharakter und Inkrafttreten

1. Die Aufnahmeordnung für ordentliche Mitglieder tritt mit Beschluss des Gesamtpräsidiums am 22.09.2019 in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch das Gesamtpräsidium und ist allen ordentlichen Mitgliedern bei Eintritt in den DCSV zur Kenntnis zu geben. Änderungen an dieser Aufnahmeordnung sind den ordentlichen Mitgliedern spätestens bis zum 14. Tag nach Gesamtpräsidiumsbeschluss bekannt zu geben.